

GZ.: A 8 – 2/2004-90
Gesundheitsamt,
Röntgendiagnostikanlage;
haushaltsplanmäßige Vorsorge
für €528.000,-- in der AOG. 2004

Graz,
Voranschlags, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss
BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Das Gesundheitsamt ersucht in der AOG. des Voranschlages 2004 um haushaltsplanmäßige Vorsorge von €528.000,-- und begründet dies wie folgt:

Gemäß §8 Tuberkulosegesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde Vorsorge zu treffen, dass geeignete, dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Einrichtungen zur Untersuchung bzw. Betreuung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Krankheitsgefährdeten vorhanden sind.

Die derzeit in Betrieb befindliche Röntgendiagnostikanlage wurde im November 1989 installiert. Diese Anlage ist nunmehr sehr defektanfällig und reparaturbedürftig – notwendige Ersatzteile können jedoch nur mehr erschwert beschafft werden.

Auch die Entwicklungsmaschine ist fast gleich alt und bereitet ähnliche Probleme.

Nach Auskunft der Techniker ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen, dass die Anlage die Qualitätskriterien nicht mehr erfüllen kann und die Bewilligung für den Fortbetrieb dann nicht mehr erteilt werden kann. Die Stadt Graz wäre dann nicht mehr in der Lage, ihren gesetzlichen Verpflichtungen in der bisherigen Form nachzukommen.

Für den Kauf einer neuen Anlage ist laut Schätzung des Gesundheitsamtes mit Kosten in Höhe von rund €528.000,-- zu rechnen. Ein digitales Röntgenfoliensystem, wie es auch im Röntgenbus des Landes verwendet wird, würde den Anforderungen in der Tuberkulosestelle voll entsprechen. Außerdem würden in Zukunft keine Film- und Entwicklungskosten mehr anfallen.

Die Anschaffung dieses Gerätes ist auch Thema der momentan stattfindenden Stadt/Land-Gespräche: im Rahmen dieser Verhandlungen soll eine Kostenbeteiligung des Landes verhandelt werden, da es in den benachbarten Bezirkshauptmannschaften keine Einrichtungen dieser Art gibt bzw. die Versorgung ausschließlich durch den Röntgenbus des Landes erfolgt.

Durch eine Verfügung des Herrn Bürgermeisters Mag. Siegfried Nagl gem. § 95 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vom 16.7.2004, GZ.: A 8-2/2004-90, wurden insgesamt € 528.000,-- auf den gegenseitig deckungsfähigen Fipossen 5.51200.010100 „Gebäude, Röntgenanlage“, 5.51200.042100 „Amtsausstattung, Röntgenanlage“ und 5.51200.728100 „Entgelte für sonstige Leistungen, Röntgenanlage“ in der Anordnungsbefugnis des Gesundheitsamtes für unaufschiebbare Ausgaben im Zusammenhang mit der Neubeschaffung einer Röntgendiagnostikanlage bewilligt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der AOG. 2004 werden die neuen, gegenseitig deckungsfähigen Fiposse

5.51200.010100	„Gebäude, Röntgenanlage“ (Anordnungsbefugnis: A 7) mit	€	48.600,--
5.51200.042100	„Amtsausstattung, Röntgenanlage“ (Anordnungsbefugnis: A 7) mit	€	468.000,--
5.51200.728100	„Entgelte für sonstige Leistungen, Röntgenanlage“ (Anordnungsbefugnis: A 7) mit	€	11.400,--

geschaffen und zur Bedeckung die Fipos

6.51200.346000	„Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“ mit	€	528.000,--
----------------	---	---	------------

dotiert.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Kicker)

(Mag. Dr. Kamper)

Der Finanzreferent

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses

am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: